

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 53.

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Dezember.

1909

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 811. In Erläuterung und weiteren Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Für diejenigen Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale Interimslegitimationskarten mit zehntägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimierung an der Grenze bestehen. Doch muß der entsprechende Antrag bei der Ortspolizeibehörde unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Einem Anschreiben oder der Beifügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig angestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffenden Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein und von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen. Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarten selbst.

3. Die Ortspolizeibehörden sind erneut und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzetteln ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zur Zweifel bezüglich der Identität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß angesichts der

dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimierungsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, fleiß geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen den Fällen beizufügen, in welchen sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Uebersendung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mittels Postanweisung, sondern mittels Zahlkarte erfolgen, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale bei dem hiesigen Postschekamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierungen an der Arbeitsstätte besonders häufig sind, überlassen mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarte geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Portokosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr betreffend die Inlandslegitimierung etwa entstandenen Portokosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig portofrei zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemein üblichen Weise als portopflichtige Dienstfachen abgeschickt werden.

Nebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter nur gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten binnen einer Frist von drei Tagen nach Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses beantragen.

Die durch Nr. 8 des Erlasses vom 4. Dezember v. Jz. — II. v. 4919. — angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die Meldungen der Kontraktbrüche an das Zentralpolizeiblatt auf's äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Heimatsort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also seiner